

# 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Giersleben vom 28.11.2002

Auf Grund der §§ 4,5,6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltende Fassung und der §§ 1, 2, 5, 13, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12. 1996 ( GVBl. LSA S. 405 ) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Giersleben in seiner Sitzung am 17.11.2002 gemäß des Gesetzes über das Leichen, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt ( Bestattungsgesetz des Landes- Sachsen-Anhalt- Be StattG LSA ) vom 05.02. 2002 ( GVBL LSA S 46) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234) die 1. Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Gemeinde Giersleben erlassen.

## Artikel 1

### 1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszwecke

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Friedhof wird von der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1 im Namen und im Auftrag der Gemeinde Giersleben verwaltet.

§ 4 Gewerbliche Arbeiten wird durch Neuformulierung ersetzt:

§ 4 Dienstleistungserbringer

( 1 ) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

( 2 ) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zustellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers) sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

( 3 ) Den Anforderungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werde, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anforderungen der Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Giersleben zur Anpassung örtlicher Satzungen an die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinien 2006/123/EG) tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Giersleben, den 06.07.2010

gez. B. Rietsch  
Bürgermeister der Gemeinde Giersleben

